

SATZUNG

des

"Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e.V."

DGCN

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name; Eintragung; Sitz

Der Verein heißt "Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e. V." und wird unter diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist D- 55595 Roxheim, Bergstr.38a.¹ Die Geschäftsstelle wird von der Vorstandschaft bestimmt.

§ 2 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften, und zwar zur Pflege und Förderung des Drachenflug- und Gleitsegelsports und der Flugsicherheit. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vertretung\; Geschäftsführung

I. Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich von mindestens zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern nach § 15 gemeinsam vertreten.

II. Die Geschäfte des Vereins werden von der Vorstandschaft und/oder von Dritten geführt, die von der Vorstandschaft zu beauftragen sind. Die Arbeit für den Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich, Auslagen müssen ersetzt werden.

III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Satzung

In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:

- a) Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung, Verwendung von Mitteln, Eintragung ins Vereinsregister,
 - b) Arten von Vereinsvorschriften, Kompetenzen und Verfahren bei deren Erlass,
 - c) Mitgliedschaft, insbes. deren Erwerb und Bedingungen sowie grundlegende Rechte und Pflichten,
 - d) Vereinsorgane,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) sonstige wichtige Sachgebiete, wenn die Hauptversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- Satzungsvorschriften werden von Hauptversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

§ 5 Vereinsordnung

Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Vereinsordnung. Sie werden von der Hauptversammlung oder der Vorstandschaft durch Beschluss erlassen. Vorschriften, die durch die Hauptversammlung erlassen worden sind, können nur von der Hauptversammlung geändert oder aufgehoben werden.

Zweiter Teil: Mitgliedschaft

§6 Mitgliedschaft

I. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich am Flugsport beteiligt oder den Verein durch passive Mitgliedschaft fördert. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

II. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

III. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung rückwirkend zum Beginn des jeweiligen Quartals.

IV. Minderjährige müssen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

V. Die Hauptversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet bzw. gilt als beendet am 31. Dezember des Jahres, in dem Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgen.

II. Der Austritt ist unter Wahrung einer dreimonatigen Frist schriftlich zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

III. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied in grober Weise die Flugsicherheit verletzt, insbesondere Dritte gefährdet, oder das Ansehen, den Vereinsfrieden oder das Vermögen des Vereins schädigt, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein sich drei Monate in Verzug befindet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Verein in Anspruch zu nehmen, Ämter zu verwalten, die Hauptversammlung zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken und an den Vereinswettbewerben teilzunehmen. Die Pflichten ergeben sich aus den Vereinsvorschriften.

§ 9 Beiträge

I. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung sowie zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Von der Beitragspflicht sind nur der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder befreit.

II. Die Höhe der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

III. Als erster Beitrag eines Neumitgliedes ist für die Zeit vom Beginn des angebrochenen Halbjahres bis Jahresende zu bezahlen. Zur Vereinfachung der laufenden Beitragszahlungen hat jedes Mitglied dem Verein eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Der erste Beitrag ist mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere zum Beginn eines jeden Jahres.

IV. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger und fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

V. In Härtefällen kann der Vereinsvorstand eine abweichende Regelung treffen.

Dritter Teil: Hauptversammlung\; Kassenprüfung

§ 10 Arten und Einberufung

I. Zu Beginn eines jeden Jahres ist die Hauptversammlung einzuberufen zur Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichts der Kassenprüfer, zur Wahl der Kassenprüfer und turnusmäßig zur Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder.

II. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn mindestens sieben Stimmberechtigte aber mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.

III. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Im Einladungsschreiben sind Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen.

IV. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 11 Tagesordnung\; Anträge

I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen :

1. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind und in der Einladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind\;

2. Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Vereinssatzung zum Gegenstand haben und wenn der Vorstand einer Behandlung zustimmt\;

3. alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind.

II. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.

III. Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend ist.

§ 12 Abstimmung\; Mehrheit

I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Stimmabgabe kann nur in der Versammlung erfolgen. Vertretung und Bevollmächtigung sind unzulässig.

II. Abstimmung in Personenfragen erfolgen außer in den satzungsmäßig bestimmten Fällen geheim \; in allen anderen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei den, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.

III. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 13 Versammlungsleitung\; Protokoll

I. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch offene Abstimmung bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

II. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, wird durch offene Abstimmung ein Mitglied bestimmt, das weder der Vorstandschaft angehört noch für ein Vorstandsamt kandidiert.

III. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern wie die Ladung zur Kenntnis zu bringen.

Protokollführer ist der Schriftführer, in dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende oder ein durch offene Abstimmung bestimmtes Mitglied. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter verantwortlich zu unterschreiben.

§ 14 Kassenprüfung

Die Finanzen des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern rechnerisch und inhaltlich zu kontrollieren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem der Vorstandschaft angehören. Ihre Wahl erfolgt nach den für die Wahl der Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen.

Vierter Teil: Vorstandschaft

§ 15 Zusammensetzung

I. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an :

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender\;
3. Schatzmeister\;
4. Schriftführer\;
5. Sicherheitsreferent\;

II. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt drei Jahre. Sie verlängert sich aber automatisch solange, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

III. Sie endet vorzeitig, wenn ein anderes Mitglied von der Hauptversammlung gewählt wird.

IV. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die verbleibenden das Recht, bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzmann kommissarisch zu bestellen.

§ 16 Wahl

Steht nur ein Kandidat pro Amt zur Verfügung, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt die geheime Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält\; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Beschlussfassung

I. Die Vorstandschaft kann ihre Beschlüsse auf Sitzungen, schriftlich, telefonisch oder per Telefax fassen.

II. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der anwesenden Vorstandmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag Abgelehnt.

III. Der Vorsitzende hat die Sitzungstermine rechtzeitig mit allen Vorstandmitgliedern abzustimmen. Bei Verhinderung einzelner Vorstandmitglieder können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mindestens drei derselben anwesend bzw. beteiligt sind.

IV. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorstandmitgliedern zu übermitteln.

Fünfter Teil: Vereinsauflösung

§ 18 Zuständigkeit; Verfahren

I. Für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschluss wird mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Hauptversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

II. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

III. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war.

Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 19 Liquidation; Vermögen

I. Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden.

II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Gegenwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem **Förderverein für Tumor - und Leukämiekranken Kinder e. V., Am Linsenberg 14, D-55131 Mainz**, mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Sechster Teil: Schlussbestimmung

§ 20 Verabschiedung; Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 09.08.1994 von den Gründungsmitgliedern (und am 13.01.1995 von der Jahreshauptversammlung in geänderter Form) beschlossen. Sowie am 09.01.98 in dem § 7 Abs. II ergänzt.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 21 Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Bad Kreuznach.